

Gemeinde Bärnkopf

3665 Bärnkopf, Bez.Zwettl, NÖ

Sitzungsprotokoll

lfd.Nr. GRS-03/2026

**über die
Sitzung des**

Gemeinderates	
----------------------	--

am: Donnerstag, den 18. Juni 2026
im: Gemeindegemeinschaftssaal
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.06.2026 per E-Mail

Anwesend waren:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Christian Hörhan | 2. Vz.Bgm. Anton Täubler |
| 3. Gf.GR Roland Wallner | 4. Gf.GR Lukas Wesely |
| 5. Gf.GR Franz Baumgartner | 6. GR Gabriele Baumgartner |
| 7. GR Edith Gaiswinkler | 8. GR Franz Waldbauer |
| 9. GR Monika Haas | 10. GR Markus Lammeraner |
| 11. GR Julia Grudl | 12. GR Johann Hochstätter |
| 13. | |

Schriftführerin: VB Julia Grudl

Entschuldigt waren: GR Jörg Emmer

Nicht entschuldigt waren: - - -

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Der Vorsitzende:


Bgm. Christian Hörhan

Die Schriftführerin:


Julia Grudl

Verlauf der Sitzung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt vor Eröffnung der Sitzung folgenden Dringlichkeitsantrag:

- **Aufhebung des Beschlusses vom 03.07.2020 und neuerlicher Beschluss der Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) in der Katastralgemeinde Bärnkopf – Beschlussfassung**

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen und vom Bürgermeister dafür der Tagesordnungspunkt 15 festgesetzt.

TOP 1:

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2026

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2026 wurde verlesen und mit einstimmigem Beschluss genehmigt.

TOP 2:

10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschlussfassung

Sachverhalt: Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben, da wir bis dato noch keine Unterlagen vom Land übermittelt bekommen haben.

TOP 3:

Erhöhung der Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung

Sachverhalt: Um die Abwasserentsorgung kostendeckend führen zu können, müssen die Kanalbenutzungsabgaben und sohin die Kanalabgabenordnung wie folgt angepasst werden:

- Kanaleinmündungsabgabe von derzeit € 12,58 auf € 13,00
- Ergänzungsabgaben von derzeit € 12,58 auf € 13,00
- Kanalbenutzungsgebühren von derzeit € 1,70 auf € 2,50

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 *für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Bärnkopf*

§ 1

In der Gemeinde Bärnkopf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenutzungsgebühren

§ 2

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.019.497,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 7.318,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 2,50

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach

Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) oder dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung für den Bezirk Zwettl unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 4:

Erhöhung der Wasserabgabenordnung – Beschlussfassung

Sachverhalt: Um die Wasserversorgung kostendeckend führen zu können, müssen die Wasseranschlussabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben, Wasserbezugsgebühren und die Bereitstellungsgebühr in der Wasserabgabenordnung wie folgt angepasst werden:

- Wasseranschlussabgaben von derzeit € 5,93 auf € 6,50
- Ergänzungsabgaben von derzeit € 5,93 auf € 6,50
- Wasserbezugsgebühren von derzeit € 0,63 auf € 1,70
- Bereitstellungsgebühren von derzeit € 14,00 auf 28,00

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 *für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Gemeinde Bärnkopf*

§ 1

In der Gemeinde Bärnkopf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.178.691,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.784 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 28,000 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	28,00	84,00
7	28,00	196,00
12	28,00	336,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. August und endet mit 31. Juli.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. von 1. August | bis 31. Oktober |
| 2. von 1. November | bis 31. Jänner |
| 3. von 1. Februar | bis 30. April |
| 4. von 1. Mai | bis 31. Juli |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. September, 15. Dezember, 15. März und 15. Juni fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 5:

Erhöhung des Hebesatzes für die Aufschließungskosten von derzeit € 450,00 – Beschlussfassung

Sachverhalt: Im Zuge der Voranschlagsberatung für das Jahr 2026 wurde der Gemeinde empfohlen, den Hebesatz für die Berechnung der Aufschließungskosten anzuheben. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2011 (auf derzeit € 450,00) angehoben und wird nun mittels nachstehender Verordnung auf € 580,00 erhöht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bärnkopf vom 18. Juni 2026 über die Festlegung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsbeiträge wird mit € 580,00 festgelegt
2. Diese Verordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Hebesatz für die Aufschließungskosten auf € 580,00 mit 01.09.2026 anheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 6:

Verringerung der 2/3-Förderung für die Aufschließungskosten und Ergänzungsabgaben – Beschlussfassung

Sachverhalt: Im Zuge der Voranschlagsberatung für das Jahr 2026 wurde der Gemeinde empfohlen, die 2/3-Förderung für die Aufschließungskosten und Ergänzungsabgaben zu verringern. In den Gemeinden im Bezirk Zwettl liegt die Höhe dieser Förderung im Durchschnitt bei 50%. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinde Bärnkopf soll diese Förderung auch auf 50% verringert werden.

Die Bezahlung bleibt gleich: 25% der Aufschließungskosten und Ergänzungsabgaben müssen sofort bezahlt werden und 25% können später bezahlt werden; 50% werden gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 2/3-Förderung für die Aufschließungskosten und Ergänzungsabgaben für Hauptwohnsitze auf 50% verringern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 7:

Auftragsvergaben betreffend Mehrzwecksaal – Beschlussfassung

Sachverhalt: Am 10.06.2026 fanden Verhandlungsgespräche mit den 1-2 Bestbietern der verschiedenen Gewerke betreffend Mehrzwecksaal am Gemeindeamt statt. Dabei anwesend waren Architekt DI Rudolf Schwingenschlögl und Bürgermeister Christian Hörhan. Architekt DI Rudolf Schwingenschlögl erstellte die Vergabeempfehlungen der einzelnen Gewerke für den Gemeinderat – diese sind diesem Protokoll beigefügt. Die Vergabe soll laut dieser Empfehlung erfolgen.

Die Kostenschätzung laut erster Version belief sich auf € 334.000,00. Im Zuge der Planungen veränderte und erweiterte sich das Projekt wesentlich, dies war notwendig, um einen vernünftig nutzbaren Veranstaltungssaal zu haben. Durch diese Änderungen erhöhen sich die Baukosten wesentlich, siehe nachfolgende Tabelle:

Arbeiten	Arbeitsleistung in %	gem. Kostenschätzung lt. Urversion	gem. Ausschreibung	gem. Vergabegespr. 10.06.2026	Vergabevorschlag nach NL, nach Skonto	Vorgabevorschlag Firma	Diff. Kostenschätzung zu Auftragssumme
I) Reine Baukosten:		Netto					
Baumeisterarbeiten	38,33	115 000,00	197 916,02	163 700,00	158 789,00	Wagner	-43 789,00
Außenanlagen	0,00	0,00	in BM				0,00
Zimmermeister / Spengler	0,00	0,00	16 611,81	14 500,00	14 065,00	Hasenöhr	14 065,00
Elektroinstallation	13,33	40 000,00	96 840,79	72 500,00	70 325,00	Mengl	30 325,00
HSL-Installationen	16,67	50 000,00	78 052,54	62 872,03	60 985,87	Ledermüller	10 985,87
Alukonstruktionen / Schlosser	8,33	25 000,00	66 627,00	49 935,36	48 437,30	Silbernagel	23 437,30
Trockenbau	3,33	10 000,00	55 250,54	23 505,56	22 800,39	Kronsteiner	12 800,39
Sonnenschutz	0,67	2 000,00	0,00	0,00	0,00		-2 000,00
Maler- / Anstreicher	1,67	5 000,00	16 080,00	14 588,80	14 151,14	Hofbauer	9 151,14
Fliesenleger	6,67	20 000,00	24 211,50	10 018,37	9 717,82	Appel	-10 282,18
Innentüren / Holzboden	2,67	8 000,00	39 169,89	21 378,26	20 736,91	Wesely	12 736,91
Fußbodenleger	5,00	15 000,00	3 202,89	10 910,80	10 583,48	Wesely	-4 416,52
Erweiterung Schließanlage, Schilder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Reserven	3,33	10 000,00					-10 000,00
I) Reine Baukosten in EURO		100,00	300 000,00	593 962,98	443 909,18	430 591,90	130 591,90

II) Nebenkosten:							
Architektenleistung	100,00	34 000,00	34 000,00	34 000,00	34 000,00	ZT Schwingenschlößl	0,00
Haustechnik	0,00	0,00					
Statik	0,00	0,00					
Aufschließung	0,00	0,00					
Gebühr Baubewilligung Gemeinde	0,00	0,00					
Kanal- u. Wasseranschlussgebühr	0,00	0,00					
Anschlussgebühr Strom	0,00	0,00					
Gebühren (Behörden usw.)	0,00	0,00					
II) Nebenkosten in EURO		100,00	34 000,00	34 000,00	34 000,00	34 000,00	0,00

ZUSAMMENSTELLUNG:

I) Reine Baukosten	:	300 000,00	593 962,98	443 909,18	430 591,90		130 591,90
II) Nebenkosten	:	34 000,00	34 000,00	34 000,00	34 000,00		0,00
III) Einrichtung	:	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe I)+II)+III) in EURO		334 000,00	627 962,98	477 909,18	464 591,90		130 591,90

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe der einzelnen Gewerke laut oben angeführter Aufstellung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 8:

1. Nachtragsvoranschlag 2026 – Beschlussfassung

Sachverhalt: Amtsleiterin Gabriele Baumgartner präsentiert den Mitgliedern des Gemeindevorstandes den 1. Nachtragsvoranschlag 2026, welcher aufgrund der telefonischen Mitteilung der Abteilung IVW3 des Landes NÖ zu erstellen ist. Der 1. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Bereiche:

- Durch die erhöhten Kosten beim Projekt „Mehrzwecksaal“ muss beim Land um eine höhere Bedarfszuweisung angesucht werden. Statt den € 65.000,00 wird jetzt um € 150.000,00 angesucht und für 2027 nochmals um € 150.000,00 BZ-Mittel. Außerdem müssen die Baukosten von den geplanten € 332.000,00 auf € 417.000,00 für das Jahr 2026 und für den VA 2027 noch auf € 200.000,00 erhöht werden.

- Bei der Wasserversorgung müssen nach Rücksprache mit dem Land NÖ die Instandhaltungskosten von derzeit € 4.600,00 auf € 20.200,00 erhöht werden.
- Bei der Wasserversorgung wird das Notstromaggregat wieder herausgenommen, dieses wird beim VA 2027 in der Abwasserentsorgung budgetiert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 9:

Ankauf eines Spektralphotometers samt Zubehör um € 7.132,22 netto für die Kläranlage laut Angebot der Firma HACH LANGE GmbH – Beschlussfassung

Sachverhalt: Da unser Spektralphotometer in der Kläranlage schon sehr veraltet ist, muss ein neues samt Zubehör und auch Material für den laufenden Betrieb um € 7.132,22 netto (Kläranlage ist vorsteuerabzugsfähig) angeschafft werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, bei der Firma HACH LANGE GmbH, das Spektralphotometer samt Zubehör zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 10:

Änderung der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Beschlussfassung

Sachverhalt: Im Jahr 2022 erfolgte der Beschluss bezüglich der Beteiligung der Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl-NÖ an der Errichtung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH. In diesem Zusammenhang wurden von den Gemeinden der erforderliche Gesellschaftsvertrag und auch die Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH genehmigt.

Das Gesamtprojekt in allen ursprünglichen Ausbaubereichen befindet sich derzeit kurz vor dem endgültigen Abschluss der Bauphase. Damit steht auch der endgültige Übergang in die Betriebsphase unmittelbar bevor. In der genannten Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH wurden verschiedene Festlegungen auf Basis der sogenannten „Homes passed“ bzw. von hergestellten und in Betrieb befindlichen Anschlüssen getroffen. Da nunmehr exakte Definitionen der verschiedenen „Herstellungsgrade“ der Anschlüsse sowie konkrete Zahlen vorliegen, soll die genannte Vereinbarung dahingehend präzisiert werden.

Da auf ausdrücklichen Wunsch der politischen Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl ein Teil des Stadtgebietes mit FTTH-Anschlüssen erschlossen werden soll (dazu ist die Errichtung eines 15. POP's geplant), ist auch der bisher nicht behandelte Fall einer faktischen Erweiterung des ursprünglichen Ausbaugbietes in die Vereinbarung aufzunehmen.

Von der Geschäftsführung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH erfolgte die Übermittlung entsprechender Unterlagen bezüglich der erforderlichen Anpassungen (Text in roter Farbe) der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH

Netz Waldviertel Projekt GmbH. Analog zum Erstbeschluss im Jahr 2022 sind die Adaptierungen von allen 10 Gemeinderäten zu beschließen.

Die Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages liegt dem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 11:

NAFES-Förderung für „Unser G'schäft in Bärnkopf“ – Beschlussfassung

Sachverhalt: Für die Beantragung der NAFES-Förderung für den Hybrid-Umbau im „Unser G'schäft in Bärnkopf“ muss folgender Beschluss gefasst werden:

- Die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in der Gemeinde Bärnkopf gefährdet.
- Die Gemeinde unterstützt daher den einzigen Lebensmittelnahversorger, den Verein „Unser G'schäft in Bärnkopf“, mit Investitionskosten in Höhe von € 10.106,46
- Für diese Investition wird eine NAFES-Förderung als De-Minimis-Förderung in Höhe von € 6.737,64 beantragt.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die von der Gemeinde getragenen Investitionskosten nicht an den Nahversorger oder Dritte weiterverrechnet oder in anderer Form kompensiert werden dürfen. Ausgenommen davon sind Mietvereinbarungen über den Investitionsgegenstand, aus dem die Gemeinde bis maximal 35 % der von ihr getragenen Investitionskosten innerhalb von 10 Jahren unverzinst refinanziert bzw. bei „Läden ohne Verkaufspersonal“ innerhalb von 5 Jahren.
- Der Gemeinderat wurde über die geplanten Investitionskosten des Nahversorgers sowie über die Markt- und Rentabilitätsanalyse inkl. Planerfolgsrechnung (für 3 Jahre) informiert.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass jede sonstige Form der Weiterverrechnung der von ihr getragenen Investitionskosten (außer der oben genannten Mietvariante) der NAFES Förderrichtlinie widerspricht und zur Rückforderung der Förderung führt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge oben angeführten Beschluss genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 12:

Ankauf Möbel für Büchertauschbörse im ehemaligen Büro des Holzhackermuseums – Beschlussfassung

Sachverhalt: Für die Büchertauschbörse im Holzhackermuseum brauchen wir Regale. Lukas Wesely hat uns einige Varianten berechnet. Bei der günstigsten Variante liegen wir bei etwa € 3.000,00. Diese Summe können wir aus dem laufenden Budget nicht bezahlen, daher soll dieses Projekt ins Budget 2027 und in die Voranschlagsverhandlungen mitaufgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt laut Sachverhalt auf das Jahr 2027 verschieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 13:

Reparatur von Fischerbänken am Schlesingerteich – Mitteilung

Sachverhalt: Erwin Braun und Friedrich Haider haben sich angeboten, die Fischerbänke am Schlesingerteich zu reparieren. Es muss das gesamte Holz erneuert werden, da es bereits sehr morsch ist. Es besteht Gefahr in Verzug, daher nimmt die Gemeinde das Angebot gerne an und stellt die benötigten Materialien zur Verfügung. Recyclingmaterial oder Lärche – wird noch geklärt.

TOP 14:

Beauftragung von externen Fischern zum Fang von Welsen – Beschlussfassung

Sachverhalt: Christoph Arnhof (Lieferant unserer Besatzkarpfen) hat uns einen Kontakt zu einer Fischergruppe gegeben, die sich auf den Fang von großen Welsen spezialisiert hat. Bgm. Christian Hörhan hat mit diesen Fischern bereits gesprochen. Diese sind gerne bereit, im Sommer eine oder mehrere Nächte nach Bärnkopf zu kommen, um die Welse zu entnehmen. Wir werden den Anwesenheitstermin dieser Fischer am Gemeindeamt und am Schlesingerteich ausschreiben. Seitens der Fischer wird kein Honorar verlangt. Wir werden jedoch eine Jause/Frühstück zur Verfügung stellen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Fischer mit der Entnahme der Welse beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 15:

(Dringlichkeitsantrag)

Aufhebung des Beschlusses vom 03.07.2020 und neuerlicher Beschluss der Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) in der Katastralgemeinde Bärnkopf – Beschlussfassung

Sachverhalt: Am 03.07.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärnkopf die Freigabe des Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) in der Katastralgemeinde Bärnkopf beschlossen. Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, ob die beschlossene Verordnung anschließend auch kundgemacht wurde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss der Verordnung der Freigabe des Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) in der Katastralgemeinde Bärnkopf vom 03.07.2020 aufheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Freigabe des Bauland-Aufschließungszone 1 (BW-A1) soll nun neuerlich beschlossen werden:

Sachverhalt: Für die Freigabe des Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) gelten folgende - bei der generellen Überarbeitung des Raumordnungsprogramms der Gemeinde Bärnkopf am 13.12.1995 vom Gemeinderat - festgelegten Freigabebedingungen:

- Eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt sowie die Erstellung eines Teilbebauungsplanes oder eines Gestaltungskonzeptes.
- Es liegt ein Teilungsplan (Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, GZ 12645/20) vor, der für die gegenständliche Fläche (2.587 m²) zwei Parzellen vorsieht, welche jeweils durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen werden.
- Weiters liegt ein Gestaltungskonzept, erstellt von DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vor.
- Die verordneten Freigabebedingungen sind somit erfüllt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Freigabe des Bauland-Aufschließungszone 1 (BW-A1) mittels folgender Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Bärnkopf ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungs-zone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 1995 festgelegt wurden, nämlich:

Eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt sowie die Erstellung eines Teilbebauungsplanes oder eines Gestaltungskonzeptes.

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 16:

Berichte des Bürgermeisters:

Zubau Kiosk: läuft über den Tourismusverein, da man die Förderung nur über einen Verein bekommt – die Gemeinde bezahlt es dann dem Verein zurück. Laut Lukas Wesely haben wir die Bewilligung der Förderung heute (18.06.) bekommen. Fröschl Dominik hat uns bereits ein Angebot geschickt und wird nun den Einreichplan dazu zeichnen. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 2.700,00 laut Angebot (inkl. Holz, Dachziegeln und Einreichplan). Gefördert wird nur das Material, keine Arbeitszeit. Der Zubau muss heuer noch gebaut werden wegen der Förderung. Der Plan wird dann zur Vorprüfung an Architekt DI Schwingenschlögl geschickt. Der Zubau betrifft zwei Parzellen – um die Grundstückszusammenlegung kümmert sich Habsburg.

E-Tankstelle: Bgm. Christian Hörhan wird die EVN die nächsten Tage anrufen und informieren, dass sie mit dem Bau anfangen können.

Notstromversorgung: drei Angebote liegen bereits auf und müssen von Bgm. Christian Hörhan gemeinsam mit Vize-Bgm. Anton Täubler geprüft werden.

Kreuzung Saggraben/AnnaBild: hier gibt es keine Wegweiser auf der Landesstraße. Laut dem Straßenmeister ist unsere Gemeinde dafür zuständig, da ein Güterweg in die Landesstraße einmündet. Einstweilen wird hier aber nichts unternommen.

Fischeraufsicht: Braun Erwin und Haider Fritz haben sich angeboten, die Fischeraufsicht und Kontrollgänge künftig zu machen. Bgm. Christian Hörhan hat mit Johann Hochstöger darüber gesprochen, der zurzeit die Aufsicht macht. Johann würde die Periode noch machen und es dann abgeben. Hierfür gibt es auch einen Gemeinderatsbeschluss vom Jahr 2025 – damals wurde Johann für die Fischeraufsicht für diese Periode bestimmt und sonst müsste der Gemeinderat den Beschluss aufheben.

Zeitungsartikel betreffend Gemeindekooperation: In der Gemeindebund-Zeitung gibt es einen Bericht betreffend der Kooperation Bärnkopf-Dorfstetten mit der Kläranlage. Die Zusammenarbeit mit dem Klärwärter funktioniert gut – derzeit werden so um die 30-35 Stunden im Monat abgerechnet.

Bericht Vize-Bürgermeister Anton Täubler: Die Firma Swietelsky hat sich gemeldet wegen Fugenverguss. Es soll überall kontrolliert werden, ob die Fugen zwischen altem und neuem Asphalt offen sind. Vize-Bgm. Anton Täubler und Bgm. Christian Hörhan werden es sich gemeinsam mit der Firma Swietelsky anschauen.

**Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeindevorstandssitzung am
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.**

.....
Die Schriftführerin

.....
Der Bürgermeister

.....
Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion

.....
Für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion